

Bildungsinitiative Fockbek e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Bildungsinitiative Fockbek“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung im Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V..
- Er hat seinen Sitz in Fockbek.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Schülern aller Altersstufen an der „Bergschule“, der Grund- und Gemeinschaftsschule in Fockbek. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Lernhilfe für die Schüler/innen darstellen,
 - Durchführung von Aktionen und Projekten, die der pädagogischen Arbeit zugute kommen, wie zum Beispiel
 - musische Erziehung
 - körperliche Ertüchtigung (Tägliche Sportstunde u. a.)
 - Berufsvorbereitung
 - Suchtprävention
 - Durchführung von Schulwanderfahrten
 - Betreuung der Grundschüler/innen durch die Einrichtung "Betreute Grundschule".
 - Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln zusätzlich zu dem, was der Schulträger für die Schule aufwendet
- Der Verein will mit geeigneten Mitteln in der Öffentlichkeit für die Grund- und Gemeinschaftsschule und ihre Bedeutung für die Region werben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Alle Verwaltungsaufgaben sind ehrenamtlich zu leisten.

§ 4 Mittel

Der Zweck des Vereins soll ausschließlich mit Hilfe freiwilliger Spenden erreicht werden. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5 Mitglieder

- Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein, die zugleich entweder dem Lehrerkollegium, dem Schulelternbeirat oder der Schülersvertretung der Bergschule, Grund- und Gemeinschaftsschule Fockbek angehören. Dem Verein sollen mindestens zwei Mitglieder des Schulelternbeirates, die Leiterin / der Leiter der Schule und ein/e Stellvertreter/in, zwei Mitglieder des Lehrerkollegiums sowie der/die Schülersprecher/in und sein/e bzw. ihr/e Vertreter/in angehören. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern über diesen Kreis hinaus entscheidet der Vorstand einstimmig.
- Daneben können natürliche und juristische Personen als „fördernde Mitglieder“ dem Verein beitreten. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für Ämter des Vereins sind sie nicht wählbar, sie können mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 6 Austritt/Ausscheiden/Ausschluss

- Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes ist dem Vorstand mit einer Frist von mindesten 6 Wochen zum Schulhalbjahresende oder zum Schuljahresende schriftlich zu erklären.
- Mit dem Wegfall der im § 5 genannten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft scheidet das Mitglied automatisch aus.
- Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn diese durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder seine Arbeit und seine Ziele schädigen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- einer/einem Vorsitzenden,
- einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- einer/einem Schriftführer/in,
- einer/einem Kassenwart/in und
- einem/einer Beisitzer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seiner Mitgliedschaft im Verein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Der Vorstand kann bis zur Nachwahl einen kommissarischen Vertreter ernennen. Der Vorstand ist geschäfts- und beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende, im Fall der Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu den Vorstandssitzungen mit einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung ein. Sie/Er leitet die Sitzung des Vorstandes. Sie/Er beruft den Vorstand ein, so oft es erforderlich ist oder wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder es schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragen. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das von der/dem Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand tagt nicht öffentlich.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Anfertigung eines Geschäftsberichtes für jedes Geschäftsjahr
- Mittelverwendung im Sinne der Satzung
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern/innen für die Einrichtung "Betreute Grundschule" und Honorarkräften des Projektes „Tägliche Sportstunde“
- Beschlussfassung über eine "Betreuungsordnung" für die Einrichtung "Betreute Grund- und Gemeinschaftsschule"
- Angelegenheiten gemäß § 6(3) der Satzung

§ 10 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt. Auf ihr muss der Vorstand einen Tätigkeitsbericht vorlegen und einen Kassenbericht geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt oder der Vorstand dies mehrheitlich beschließt.

Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Ein Vorstandsmitglied, in der Regel der Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn Dreiviertel der anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind durch die Mitgliederversammlung zwei alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Grund- und Gemeinschaftsschule Fockbek zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 12. Januar 2011